

GL_GERICHTE GL-1764 vom 7. Dezember 2023

GL Gerichte, 2023-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1764

FR: GL_GERICHTE GL-1764 du 7 décembre 2023

IT: GL_GERICHTE GL-1764 del 7 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

B._____ Holding AG

Beklagte

E. 2

2.1 Der Kläger macht geltend, er habe vor längerer Zeit einen Arbeitsunfall mit schweren bleibenden Körperverletzungen erlitten und beziehe die entsprechenden gesetzlichen Leistungen. Seine Arbeitstätigkeit bei der Beklagten 1 betrage 51 % eines vollen Pensums, wobei Letztere vom ausbezahlten Leistungslohn die gesetzlichen Abzüge vorgenommen und die entsprechenden Arbeitgeberbeiträge erbracht habe. Die gesetzliche Eintrittsschwelle sei überschritten. Die Beklagte 2 habe ihm sodann mitgeteilt, dass die BVG-Deckung zu Unrecht erfolgt sei. Sie habe dies jedoch nicht weiter begründet. Er, der Kläger, habe gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) jedoch Anspruch auf Gleichbehandlung sowie ein Recht auf gleichen Zugang zur BVG-Versicherung (Art. 113 BV). Das Verordnungsrecht ändere hieran nichts, sondern statuiere lediglich eine unechte Ausnahme von der Versicherungspflicht, wonach im angestammten Arbeitsverhältnis für Restpensum der Validentätigkeit von 30 % und weniger auf eine Fortführung der BVG-Versicherungspflicht verzichtet werde. Diese Ausnahme sei vorliegend aber nicht anwendbar, da das angestammte Arbeitsverhältnis aufgelöst und ein neues Arbeitsverhältnis begründet worden sei. Die gesundheitsbedingte Einschränkung betrage zudem lediglich 49 % und nicht 70 %.

2.2 Die Beklagte 1 hält fest, sie stütze sich auf den Entscheid der Beklagten 2. Soweit Letztere die Versicherungsdeckung bejahe, würde dies übernommen. Zu Unrecht belastete Beiträge würden dem Kläger überdies zurückbezahlt.

2.3 Die Beklagte 2 macht geltend, der Kläger habe gemäss eigenen Angaben sowie gemäss denjenigen der IV-Stelle Anspruch auf eine ganze Rente. Dies sei mindestens seit Gültigkeit ihres Anschlussvertrags mit der Beklagten 1 der Fall. Gemäss ihrem Vorsorgereglement in Verbindung mit den Regelungen des BVG und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) erfülle der Kläger die Voraussetzungen für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge somit nicht.

E. 3

3.1 Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 22'050.- beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung (Art. 2 Abs. 1 BVG). Der Bundesrat bestimmt, welche Arbeitnehmer aus

besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BVG). Dies hat er mit Art. 1j Abs. 1 lit. d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) getan. Danach unterstehen Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, nicht der obligatorischen Versicherung.

3.2 Der Kläger ist unbestrittenermassen zu mindestens 70 % invalid und erhält eine entsprechende Rente der Invalidenversicherung. Die diesbezüglichen Feststellungen der IV-Stelle ist für die Einrichtung der beruflichen Vorsorge grundsätzlich bindend und die Beklagte 2 durfte sich hierauf stützen (Markus Moser, in Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer[Hrsg.], Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, Basel 2020, Art. 23 N. 9 ff.). Damit ist nach Art. 1j Abs. 1 lit. d BVV 2 eine obligatorische Versicherungsunterstellung ausgeschlossen. Die Delegationsnorm von Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BVG räumt dem Bundesrat einen weiten Ermessensspielraum ein, welchen er im Rahmen der BVV 2 umgesetzt hat (vgl. Jacques-André Schneider, in Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter[Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht ■ BVG und FZG, 2. A., Bern 2019, Art. 2 N. 53). Auch der vom Kläger angerufene Art. 113 BV beinhaltet schliesslich bereits die Möglichkeit der gesetzlichen Ausnahmen (Abs. 2 lit. b). Dementsprechend zielt die diesbezügliche Rüge des Klägers ins Leere.

3.3 Der Kläger macht schliesslich Ansprüche aus patronaler bzw. betrieblicher Vorsorge der Beklagten 1 geltend. Da gemäss Auskunft der Beklagten 1 vom 14. November 2023 jedoch keine solche existiert, erübrigen sich Weiterungen hierzu.

Dies führt zur Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Anzumerken bleibt, dass Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BVG zwar die Möglichkeit eines Ausschlusses aus besonderen Gründen nennt. In den vorbereitenden Unterlagen zum BVG wurde die Ausnahme der Invaliden jedoch nicht aufgenommen (aArt. 4 Abs. 2 BVG; BBl 1976 149 ff., 219 f.). Die BVV 2 enthielt sodann zwar von Beginn weg die Ausnahme der IV-Rentenbezüger (aArt. 1 Abs. 1 lit. d). Die diesbezüglichen gesetzgeberischen Unterlagen führten als allgemeines Ziel der Ausnahmen aber lediglich die Erleichterung administrativer Arbeiten der Vorsorgeeinrichtungen und die Vermeidung unnötiger obligatorischer Versicherungsunterstellungen auf (Bundesamt für Sozialversicherung [BSV], Kommentar zum Entwurf der BVV 2, 1983, S. 6). Der gesetzgeberische Wille für den Ausschluss Invaliden erscheint damit nicht ohne Weiteres als nachvollziehbar. Dies nicht zuletzt, weil das Interesse Invaliden an einer höheren Altersrente aus beruflicher Vorsorge höher zu gewichten ist als die Erleichterung in der Administration. Darüber hinaus erscheint eine BVG-Unterstellung Invaliden mit Blick auf das Risiko der Altersarmut sinnvoll. Ferner ist das als Begründung angeführte Versicherungsprinzip (vgl. BSV, S. 8; Marc Hürzeler, in Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer[Hrsg.], Basler Kommentar Berufliche Vorsorge, Basel 2020, Art. 2 N. 23) lediglich auf das Risiko Invalidität und nicht auf das Risiko Alter anwendbar, wodurch eine Trennung dieser Risiken möglich erscheint und bei Versicherten zwischen Vollendung des 17. und 24. Altersjahres auch bereits vorgenommen wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 BVG). Schliesslich erscheint der Ausschluss Invaliden weder sachlich zwingend noch wäre ihr Einbezug unmöglich (vgl. Schneider, a.a.O., Art. 2 N. 55). Im Übrigen hat sich die Schweiz verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und

Programmen der Altersversorgung zu sichern (Art. 28 Abs. 2 lit. e des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2013). Mit Blick darauf würde sich eine Anpassung von Art. 1j Abs. 1 lit. d BVV 2 ohne Weiteres rechtfertigen. Dies ist jedoch Sache des Gesetzgebers und ändert nichts an der vorstehenden gerichtlichen Prüfung sowie dem Ergebnis.

III.

1.

1.1 Die Beklagte 2 macht geltend, der Kläger habe das Verfahren mutwillig geführt. Letzterer hat das Verfahren zwar in die Länge gezogen und hätte nach Prüfung der relevanten rechtlichen Bestimmungen erkennen können und müssen, dass seinem Begehren nicht gefolgt werden kann. Aufgrund der hohen Hürden für eine Kostenpflicht in BVG-Verfahren, den obigen Ausführungen zu den Hintergründen der relevanten rechtlichen Bestimmungen sowie dem Interesse des Klägers an der Versicherungsunterstellung ist die Prozessführung aber zu dessen Gunsten nicht als mutwillig zu qualifizieren, weshalb die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen sind (Art. 73 Abs. 2 BVG; vgl. zum Ganzen Hans-Ulrich Stauffer, in Hans-Ulrich Stauffer/Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2019, S. 341 ff.).

1.2 Dem Kläger steht mangels Obsiegens keine Parteientschädigung zu (Art. 138 Abs. 2 VRG). Der Beklagten 2 steht mangels berufsmässiger Vertretung und als Berufsvorsorgeeinrichtung ebenfalls keine Parteientschädigung zu (Stauffer, a.a.O., S. 342).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.